



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-101

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)

durch das

Ersuchen um Benennung

der Personen aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, die die Aufgabe des Leiters des nach der Ziffer 3 der Dienstvorschrift zur Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst (DV Übermittlung) vom 28. November 2005¹ in Zweifelsfällen zuständigen Justitiariats in der Zentralabteilung des BND im Untersuchungszeitraum wahrgenommen haben,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 25. September 2015.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von den Benannten während des Untersuchungszeitraums im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB